



Liestal, 09.11.2015 /AS

Landratssitzung vom **05./12./19. November 2015**; Traktandum **181**

Vorstoss Nr. **2015/098**

Titel: Motion von Jürg Wiedemann vom 5. März 2015: Methodisch und didaktisch freie Unterrichtsgestaltung soll erhalten bleiben

1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Gemäss § 58 des BildG sind Schulen „teilautonome, geleitete Organisationen“. Sie sind verantwortlich für das Erreichen der Bildungsziele und für die Einhaltung der Vorgaben des Bundes, des Kantons und der Trägerschaft.“ Diese Bestimmung bezweckt, dass die Schulen zur Erzielung optimaler Bildungswirkungen einen professionellen Gestaltungsspielraum zur guten Förderung ihrer lokal unterschiedlich zusammengesetzten Schülerschaft haben. Diesen Gestaltungsspielraum bei gleichzeitiger Wirkungsverantwortung (und kantonaler Wirkungskontrolle) nehmen die Schulen zusammen mit den demokratisch legitimierten Schulräten auf der Grundlage des beruflichen Wissens und Könnens der Lehrerinnen und Lehrer in Verbindung mit ihren Schulleitungen wahr.

„Ideologien“, wie in der Motion moniert, haben in den Schulen keinen Platz: es gilt, dass ein gesetzlich-öffentlicher Bildungsauftrag nach dem aktuellen Stand der Forschung und einer anerkannten guten Praxis umgesetzt wird.

Das Schulprogramm ist ein wichtiges Instrument der Schulen, um zwischen dem Konvent der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleitung und dem Schulrat (als genehmigende Behörde) die erforderlichen verbindlichen Absprachen zum pädagogischen und organisatorischen Konzept zu treffen. Diese Bestimmung gewährleistet die Mitwirkung der Lehrerinnen und Lehrer und das Zusammenspiel zwischen Konvent, Schulleitung und Schulrat bei der Konkretisierung der lokalen Umsetzung des Bildungsauftrags.

Über ein Jahrzehnt nach Annahme des Bildungsgesetzes gibt es aufgrund der Erfahrungen und vor dem Hintergrund verschiedener Landratsvorstösse Prüfungs- und Optimierungsbedarf im Bereich der Ausgestaltung dieser Führungsstrukturen einschliesslich der Funktionen der Schulräte, Gemeinderäte, der Schulleitungen und zur „Teilautonomie“ der einzelnen Schulen sowie der Aufgaben und der Organisation der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion. Dies soll koordiniert aus einer Gesamtsicht erfolgen und nicht an einer einzelnen Bestimmung zur Streichung des „Schulprogramms“ ansetzen. Ziel ist es, für die Governance (Zusammenspiel Schulrat / Schulleitungen/ Gemeinderäte bzw. Bildungsdirektion) bis zu den übernächsten Schulratswahlen ab 1. August 2020 zu einer trag- und mehrheitsfähigen Lösung zu gelangen. Deshalb soll die Motion als Postulat in diese Gesamtüberprüfung der „Governance“ und der Lösungsentwicklung einbezogen werden.